

## TRESTERLAGERUNG IN BAYERN

➤ Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In einer Besprechung am 27. Februar 2019 wurde am StMELF die Regelung der Feldrandlagerung für Trester in Bayern ausführlich besprochen und abgestimmt.

Dabei sind wir übereingekommen, dass in Bayern mit einer Ausnahmegenehmigung die Regelung der Tresterlagerung der Bundesländer RP, BW und HE übernommen wird. Demnach ist für die Weinbaubetriebe eine Tresterlagerung von sechs Monaten am gleichen Ort möglich, sofern sie sich an die Vorgaben der "Ordnungsgemäßen Zwischenlagerung von Trester außerhalb der Betriebsstätte" halten.

<b>(1)</b>	<b>„Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Trester außerhalb der Betriebsstätte“</b>
<b>Einleitung/ Grundsätzliches (2)</b>	<p>Die sachgerechte und ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Trester darf nur zeitlich eng begrenzt auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Grundsätzlich ist eine nachteilige Veränderung bzw. Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern auszuschließen. Insbesondere dürfen keine Sickersäfte oder durch diese Stoffe verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Lagergut austreten und in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen.</p> <p>Die folgenden Anforderungen an eine Zwischenlagerung beziehen sich auf die vom Betrieb bewirtschafteten Flächen.</p>
<b>Lagermenge (3)</b>	<p>Die Lagermenge hat in einer weinbaulich sinnvollen Relation zu der damit zu düngenden Rebfläche bzw. Bewirtschaftungseinheit zu stehen.</p>
<b>Bodenschutz, Gewässerschutz, Naturschutz (4)</b>	<p><b>EINSCHRÄNKUNGEN:</b> Die Lagerung darf nur auf landwirtschaftlich genutzter Fläche mit halbjährlichem Standortwechsel zur biologischen und chemischen Entlastung des Bodens erfolgen.</p> <p><b>VERBOT:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf überschwemmungsgefährdeten und staunassen Flächen,</li> <li>- In Senken bzw. Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann,</li> <li>- Auf nicht bewirtschafteten und stillgelegten Flächen,</li> <li>- Auf Kompensationsflächen (z. B. ausgehagerte Grünlandflächen, Streuobstwiesen etc.)</li> <li>- In Bereichen mit Drainageleitungen</li> </ul> <p><u>Wasserwirtschaftlich sensible Gebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Heilquellenschutzgebieten und den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten; in den Zonen III (ggf. unterteilt in III A und III B) sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen bzw. Kooperationsvereinbarung zu beachten. Ausnahmen kann die untere Wasserbehörde zulassen, wenn das Eindringen von Sickerwasser in das Grundwasser nicht zu befürchten ist.</li> <li>- In Karstgebieten und Gebieten mit stark klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichender Dichtschicht</li> </ul> <p><u>Ökologisch sensible Gebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen je nach örtlicher Schutzgebietsverordnung (LANIS.).</li> <li>- In gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem in Rheinland-Pfalz gültigen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)</li> <li>- Für Flächen mit EU-Direktzahlungen (Betriebsprämie etc.) sind die jeweiligen einschlägigen Verpflichtungen des Fachrechts (Cross Compliance) einzuhalten.</li> </ul>

	Für Flächen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (2. Säule der EU-Agrarpolitik) sind die jeweiligen Bewirtschaftungsauflagen der Maßnahme zu berücksichtigen. Maßnahmenbeschreibungen (Grundsätze) können in der jeweils gültigen Fassung unter <a href="https://www.stmelf.bayern.de">https://www.stmelf.bayern.de</a> aufgerufen werden.
<b>Bodenbeschaffenheit</b>	Die Lagerung ist vorrangig auf lehmigen und tonigen Boden vorzunehmen. Bei Sandboden ist eine Unterflursicherung mit einer saugfähigen Unterlage zu errichten.
<b>Grundwasserflurabstand</b>	Wenn der Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt.
<b>Abstand zu Wassergewinnungsanlagen</b>	50 m zu Brunnen zur (bis 150 m gewünscht) Trinkwassergewinnung?
<b>Abstand zu Oberflächengewässern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Ebene und schwach geneigte Flächen bis 10% Hangneigung:</b> Bis zu einem Abstand von 10 m zu natürlichen Gewässern und nicht ständig wasserführenden Gräben sowie in Überschwemmungsgebieten, so dass Einträge zu vermeiden sind.</li> <li><b>Stark geneigte Flächen mit mehr als 10 % Hangneigung:</b> Bis zu einem Abstand von 20 m zu natürlichen Gewässern und nicht ständig wasserführenden Gräben.</li> <li>- 50 m bei Flüssen, Bächen, Seen und Teichen,</li> <li>- 50 m bei Drainsaugern und -sammlern</li> </ul>
<b>Anlage der Miete (6)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf möglichst kleiner Grundfläche, sowie mit geringer und ebener Oberfläche,</li> <li>- Gemeinschaftliche Lagerung von Trester mit anteilig bei der Weinbereitung anfallendem Mosttrub bzw. Hefe ist zulässig.</li> <li>- In <b>Hanglagen</b> sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächliche Abfließen von Sickerwasser zu treffen.</li> </ul>
<b>Lagerdauer (7)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen.</li> <li>- Maximal sechs Monate am selben Ort! <b>Wird länger als sechs Monate am selben Ort gelagert, wird der Tresterhaufen zu einer ortsfest genutzten Anlage und damit gelten die Regelungen gemäß Anlagenverordnung (AwSV).</b></li> </ul>
<b>Bewirtschaftung nach Räumung des Lagerplatzes (8)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ackerbauliche Nutzung oder Einsatz von N-Fangpflanzen (z. B. Kreuzblütler wie Ölrettich, Senf, Raps oder Gras-Arten) mit hohem Stickstoff-Bedarf nach der Abräumung,</li> <li>- Keine Einsatz von Leguminosen (z. B. Luzerne, Klee-Arten, Lupine)</li> </ul>